

Allgemeine Vertragsbedingungen der JUFA Hotels

1. Allgemeines

(1) Die tiefstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen stellen jenen Vertragsinhalt dar, zu welchem die JUFA Hotels mit ihren Gästen üblicherweise Beherbergungsverträge abschließen. Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Vertragspartner

(1) Als Vertragspartner des Beherbergers, kurz JUFA Hotels genannt, gilt im Zweifelsfalle der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat.

(2) Die Beherbergung in Anspruch nehmende Personen sind Gäste im Sinne der Vertragsbedingungen.

3. Vertragsabschluss, Anzahlung

(1) Der Beherbergungsvertrag kommt in der Regel durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Bestellers durch die JUFA Hotels zustande.

(2) Der Gast/Besteller hat bis zu dem in der Reservierungsbestätigung angeführten Zeitpunkt eine Anzahlung in der angegebenen Höhe zu leisten. Bei Nichtleistung der Anzahlung sind die JUFA Hotels berechtigt, gemäß Punkt 5 Absatz der Allgemeinen Vertragsbedingungen vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten.

(3) Die JUFA Hotels können auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes verlangen.

4. Beginn und Ende der Beherbergung

(1) Der Gast hat das Recht, die zugesagten Räume ab 17.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages zu beziehen.

(2) Erscheint der Gast nicht bis 19.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages, sind die JUFA Hotels berechtigt, gemäß Punkt 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ausdrücklich mit der jeweiligen Hotelleitung ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

(3) Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

(4) Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tage der Abreise bis 11.00 Uhr freizumachen.

5. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag (Stornierung)

(A) Bestimmungen für Individualreisende (bis zu 5 Personen):

(1) Für die JUFA Hotels Wien, Salzburg und Graz gilt folgende Stornoregelung:

(a) Bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Ankunftsstermin des Gastes (idR 17.00 Uhr des Anreisetages) kann der Beherbergungsvertrag vom Gast ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Die Stornoerklärung muss spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Ankunftsstermin des Gastes (idR 17.00 Uhr des Anreisetages) beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(b) Ab 24 Stunden vor dem vereinbarten Ankunftsstermin des Gastes (idR 17.00 Uhr des Anreisetages) ist im Falle einer Stornierung 100% des vereinbarten jeweiligen Gesamtpreises zu bezahlen.

(2) Für sämtliche übrige JUFA Hotels in Österreich gilt folgende Stornoregelung:

(a) Bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftsstermin des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Die Stornoerklärung muss bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftsstermin des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(b) Innerhalb von 1 Monat bis 1 Woche vor dem vereinbarten Ankunftsstermin des Gastes kann der Beherbergungsvertrag unter Entrichtung einer Stornogebühr von 50% des vereinbarten jeweiligen Gesamtpreises vom Gast durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Die Stornoerklärung muss bis spätestens 1 Woche vor dem vereinbarten Ankunftsstermin des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(c) Ab 1 Woche vor dem vereinbarten Ankunftsstermin des Gastes ist im Falle einer Stornierung 100% des vereinbarten jeweiligen Gesamtpreises zu bezahlen.

(B) Bestimmungen für Gruppen ab 5 Personen:

(1) Bis spätestens 4 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Die Stornoerklärung muss bis spätestens 4 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(2) Innerhalb von 4 Monaten bis 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag unter Entrichtung einer Stornogebühr von 15% des vereinbarten jeweiligen Gesamtpreises vom Gast durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Die Stornoerklärung muss bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(3) Innerhalb von 1 Monat bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Ankunftstages des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 33% des vereinbarten jeweiligen Gesamtpreises zu bezahlen.

Die Stornoerklärung muss spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(4) Innerhalb von 2 Wochen bis 1 Woche vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 50% des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen.

Die Stornoerklärung muss spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(5) Innerhalb einer Woche vor dem vereinbarten Ankunftstermin des Gastes bis zum Vortag des Ankunftstages kann der Beherbergungsvertrag vom Gast durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 90% des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen. Die Stornoerklärung muss spätestens am Vortag des Ankunftstages des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(6) Bei Gruppen wird am Ankunftstag bei einer mehr als 10%-igen Unterschreitung der ursprünglich angegebenen Personenanzahl eine Stornogebühr in anteiligem Ausmaß verrechnet.

(C) Gemeinsame Bestimmungen:

(1) Die JUFA Hotels haben das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 19.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde. Der Gast/Besteller ist in diesem Falle zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Gast die bestellten Räume bzw. die Pensionsleistung nicht in Anspruch nimmt.

(2) Den JUFA Hotels obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen (§1107 ABGB).

(3) Die JUFA Hotels sind berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten, wenn dieser eine Anzahlung vorsieht und der Gast diese Anzahlung nicht fristgerecht leistet.

(4) Ein Rücktritt des Beherbergers vom Beherbergungsvertrag ist nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich.

6. Beistellung einer Ersatzunterkunft

(1) Die JUFA Hotels können dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, insbesondere weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

7. Rechte des Gastes

(1) Durch den Abschluss des Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der zugesagten Räume und Einrichtungen der JUFA Hotels, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind und auf die übliche Bedienung.

(2) Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 17.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages zu beziehen und bis 11.00 des vereinbarten Abreisetages gemäß Absatz 1 zu nutzen.

8. Pflichten des Gastes

(1) Bei Beendigung des Beherbergungsvertrages ist das vereinbarte Entgelt – bzw. bei vorangegangener Anzahlung der noch ausstehende Restbetrag – zu bezahlen.

Die JUFA Hotels sind nicht verpflichtet bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Bons, Vouchers usw. anzunehmen, es sei denn, es wird während des Buchungsvorganges ausdrücklich zugesagt, dass bestimmte bargeldlose Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(2) Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung der JUFA Hotels einzuholen.

(3) Für den vom Gast verursachten Schaden gelten die Vorschriften des Schadenersatzrechtes. Daher haftet der Gast für jeden Schaden und Nachteil, den die JUFA Hotels oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleiden, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleistung direkt die JUFA Hotels in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Hausordnung des besuchten Hotels ist einzuhalten.

9. Rechte der JUFA Hotels

(1) Verweigert der Gast/Besteller die Zahlung des bedungenen Entgeltes oder ist er damit im Rückstand, so steht den JUFA Hotels das Recht zu, zur Sicherung ihrer Forderung aus der Beherbergung und Verpflegung sowie ihrer Auslagen für den Gast, die eingebrachten Sachen zurückzuhalten (§970 c ABGB gesetzliches Zurückbehaltungsrecht).

(2) Die JUFA Hotels haben zur Sicherstellung des vereinbarten Entgeltes das Pfandrecht an den vom Gast eingebrachten Gegenständen (§1101 ABGB gesetzliches Pfandrecht des Beherbergers).

10. Pflichten der JUFA Hotels

(1) Die JUFA Hotels sind verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

(2) Sonderleistungen werden von den JUFA Hotels gesondert ausgezeichnet.

(3) Die ausgezeichneten Preise sind alle Inklusivpreise.

11. Haftung der JUFA Hotels

(1) Die JUFA Hotels haften nur für die Schäden, die ein Gast erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat und die JUFA Hotels oder deren Mitarbeitern ein Verschulden trifft. Hinsichtlich Sachschäden wird die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, gegenüber Vertragspart-

nern die nicht als Verbraucher iSd § 1 KSchG anzusehen sind, auch für grob fahrlässig – ausgenommen krass grob fahrlässig - verursachte Schäden, ausgeschlossen. Haftung für eingebrachte Gegenstände: Für die von den Gästen eingebrachten Sachen haften die JUFA Hotels nur, wenn der Schaden durch sie oder ihre Dienstnehmer verschuldet oder durch fremde, in dem Haus aus- und eingehende Personen verursacht worden ist, es sei denn, dass sich diese Personen den Eintritt mit Gewalt erzwingen.

(2) Für Wertgegenstände, die entgegen der Anweisung der JUFA Hotels nicht an dem Ort, der für die Deponierung bestimmt ist, aufbewahrt werden, wird jede Haftung ausgeschlossen.

(3) Im Falle höherer Gewalt ist eine Haftung der JUFA Hotels ausgeschlossen.

(4) Für Kostbarkeiten, Geld oder Wertpapiere haften die JUFA Hotels nur bis zum Betrag von (derzeit) 550,-Euro, es sei denn, dass sie diese Sachen in Kenntnis ihres wahren Wertes zur Aufbewahrung übernommen haben, oder dass der Schaden von den JUFA Hotels oder ihren Mitarbeitern verschuldet wurde.

(5) Die Verwahrung von Kostbarkeiten und Wertgegenständen kann verweigert werden, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als solche, die Gäste des betreffenden Betriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

(6) Sachen gelten dann als eingebracht, wenn sie von einer im Dienst der JUFA Hotels stehenden Person übernommen oder an einen von dieser zugewiesenen, hierfür bestimmten Platz gebracht werden. (Insbesondere §§ 970 ff ABGB)

12. Tierhaltung

(1) Die Mitnahme von Tieren ist untersagt. Ausgenommen ist die Mitnahme von Partnerhunden, Blindenführhunden und Therapiehunden in ausgewählte JUFA Hotels. In jedem Fall ist der Gast verpflichtet, sein Tier so zu

verwahren und zu beaufsichtigen, dass anderen Personen kein Schaden zugefügt werden kann.

(2) Der Gast haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten, entsprechend den für den Tierhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften (§1320 ABGB).

13. Verlängerung der Beherbergung

Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung der JUFA Hotels. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

14. Beendigung der Beherbergung

(1) Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit dem Zeitablauf. Reist der Gast vorzeitig ab, so sind die JUFA Hotels berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

Den JUFA Hotels obliegt es jedoch, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, zu bemühen.

(2) Wenn der Gast sein Zimmer nicht bis 11.00 Uhr des vereinbarten Abreisetages räumt, sind die JUFA Hotels berechtigt, den Zimmerpreis für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die JUFA Hotels sind berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast

(a) von den Räumlichkeiten der JUFA Hotels einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges, gesetzwidriges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen oder den JUFA Hotels und ihren Mitarbeitern das Zusammenwohnen verleidet,

(b) die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbaren gesetzten Frist nicht bezahlt..

(4) Im Falle einer gerechtfertigten Auflösung des Beherbergungsvertrages

nach Maßgabe des Punkt 14 Absatz 3 ist der Gast verpflichtet, den JUFA Hotels den Schaden, der diesen durch die vorzeitige Auflösung entstanden ist, zu ersetzen. Die JUFA Hotels werden sich jedoch um eine anderweitige Vermietung der nicht mehr in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, bemühen.

(5) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt anzusehendes Ereignis unmöglich wird, wird der Vertrag aufgelöst.

Die JUFA Hotels sind jedoch verpflichtet, das bereits empfangene Entgelt anteilmäßig zurückzugeben, so dass sie aus dem Ereignis keinen Gewinn ziehen. (§1447 ABGB)

15. Gerichtsstandvereinbarung und anwendbares Recht

(1) Für alle Streitigkeiten aus einem zwischen den JUFA Hotels und dem Gast und/oder dem Besteller abgeschlossenen Beherbergungsvertrag gilt die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Graz als vereinbart, im Verhältnis zu Verbrauchern iSd KSchG idgF jedoch nur, wenn der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Verbrauchers in Graz liegt.

(2) Der Beherbergungsvertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

16. Zustimmung zu Kreditkartenabbuchungen bei Buchung mittels Kreditkarte

(1) Bei Buchung mittels Kreditkarte erteilt der Karteninhaber seine ausdrückliche Zustimmung, dass das Entgelt für die gebuchte Übernachtung bei Nichterscheinen des Gastes ohne rechtzeitige Stornierung, bzw im Falle der rechtzeitigen Stornierung eine allfällige Stornierungsgebühr von der Kreditkarte abgebucht werden können.

(2) Der Karteninhaber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass für den Fall, dass nach Abreise des Gastes Forderungen gegen ihn festgestellt werden, die in dem aufgrund der Rechnung erstellten Belastungsbeleg noch nicht berücksichtigt waren, die JUFA Hotels diese Forderungen durch Nachbelastungs-Beleg innerhalb von 30 Tagen nach Abreise des Gastes direkt von der Kreditkarte abbuchen lassen können.

(3) Rückbuchungen erfolgen ausschließlich auf das im Rahmen der Buchung belastete Kreditkartenkonto.

17. Datenverarbeitung

(1) Die Daten des Bestellers/Gastes werden zentral von der JUFA Holding GmbH, Idlhofgasse 74, 8020 Graz, FN 34261i gespeichert. Zweck der Datenverarbeitung ist die Bearbeitung der Anfragen des Bestellers/Gastes sowie die Abwicklung des mit dem Besteller/Gast geschlossenen Beherbergungsvertrages. Der Besteller/Gast stimmt der Weitergabe der im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller/Gast von diesem bekannt gegebene Daten zu den zuvor angeführten Zwecken an die JUFA Holding GmbH ausdrücklich zu. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den mitgeteilten Zwecken verarbeitet und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.